

# Beauftragung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen

für externe Dienstleister (gemäß Kapitel 2.10 DGUV Regel 100-500)

Dokument Nr.: HF 10021.03.DE

Geltungsbereich: Unterstützungsdokument für externe Dienstleister

## Geltungsbereich der Beauftragung:

Name Standort

Herr/Frau :		geb.:	Pers.Nr.
Führungskraft			

wird in vorstehend genanntem Unternehmen als Bediener/in mit dem selbständigen Führen von Hubarbeitsbühnen im innerbetrieblichen Einsatz und bei Auftraggebern beauftragt.

## Die Beauftragung gilt für folgende Hubarbeitsbühnen:

Hersteller:	Hubarbeitsbühnentyp:

Er/Sie hat seine/ihre Befähigung zum Führen der vorstehend genannten Hubarbeitsbühnen gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 DGUV Regel 100-500, DGUV G 308-008 und DGUV I 208-019 gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

**Der/Die Bediener/in wurde in den Besonderheiten und den Gefährdungen der Hubarbeitsbühnen unterwiesen.**

**Eine Nachschulung wird im jährlichen Zyklus, im Rahmen der sicherheitstechnischen Unterweisungen (DGUV Vorschrift 1 §4) durchgeführt.**

**Eine Einweisung auf die Hubarbeitsbühne beim Auftraggeber erfolgt vor Ort und wird in der schriftlichen Erlaubnis des Auftraggebers dokumentiert.**

## Auf folgende Punkte wird nochmals ausdrücklich hingewiesen:

1. Der Bediener hat vor Arbeitsbeginn die Hubarbeitsbühne auf äußere Beschädigungen zu prüfen.
2. Bei Loslassen aller Steuerelemente muss jede Bewegung der Hubarbeitsbühne zum Stillstand kommen.
3. Der Untergrund muss auf Gefährdungen (Unebenheiten, Kanäle, Schächte) geprüft werden.
4. Der Bediener hat bei Mängeln, die die Sicherheit gefährden, den Betrieb der Hubarbeitsbühne einzustellen und die zuständige Führungskraft zu informieren.

Datum

Unterschrift / Stempel  
Führungskraft / Unternehmer

Unterschrift  
Mitarbeiter/in